

BUD / Einfache Anfrage Krempf-Gnädinger-Goldach vom 1. April 2026

Seeufer Rorschacherberg – Rolle des Kantons

Antwort der Regierung vom 16. Juni 2026

Luzia Krempf-Gnädinger-Goldach erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 1. April 2026 nach der Rolle des Kantons bei der Umsetzung des geplanten Seeuferwegs im Gebiet «Neuseeland» auf dem Gemeindegebiet von Rorschacherberg.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Gebiet «Neuseeland» der Gemeinde Rorschacherberg ist seit längerer Zeit ein Seeuferweg geplant; die entsprechenden Abklärungen und Verfahren laufen. Im vom Seeuferweg betroffenen Uferabschnitt wurde von einem privaten Grundeigentümer ein Baugesuch betreffend Abbruch und Neubau einer Badeplattform eingereicht. Dieses Baugesuch wurde von der Gemeinde Rorschacherberg vom 4. bis 17. März 2026 öffentlich aufgelegt. Am 8. April 2026 wurde das Baugesuch zurückgezogen und in der Folge als gegenstandslos abgeschrieben.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie wird die Erteilung einer neuen Konzession für den Neubau einer Badeplattform auf Grund der heutigen Rechtsgrundlage allgemein beurteilt?*

Wer auf dem Bodensee eine Nutzungsanlage betreiben will, braucht eine Konzession. Diese ist für sämtliche Anlagen notwendig, die den Gemeingebrauch überschreiten, so auch für eine Badeplattform. Die Sektion Gemeindengewässer der Abteilung Wasserbau und Naturgefahren im Amt für Wasser und Energie des Bau- und Umweltsdepartementes ist zuständig für die Erteilung neuer und für die Verlängerung bestehender Konzessionen.

Im erwähnten Baugesuch ging es um einen Abbruch und Neubau bzw. um den Ersatz einer bestehenden Badeplattform. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (Zuständigkeit liegt bei der politischen Gemeinde) und des Konzessionsverfahrens (Zuständigkeit liegt im kantonalen Bau- und Umweltsdepartement beim Amt für Wasser und Energie, Abteilung Wasserbau und Naturgefahren) wird von den involvierten kantonalen Fachstellen (u.a. Amt für Wasser und Energie – Sektion Gemeindengewässer, Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt) beurteilt, ob das Vorhaben aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und der dazugehörigen Rechtsprechung bewilligungsfähig ist. Entsprechend wird dann die Konzession erteilt oder verweigert.

2. *Was wird seitens des Kantons unternommen, damit weitere bauliche Veränderungen die Umsetzung des geplanten Seeuferprojekts nicht weiter verzögern bzw. verhindern?*

Das Amt für Wasser und Energie hat für die insgesamt sechs Anlagen im Gebiet «Neuseeland» jeweils nur eine Übergangskonzession erteilt und diese auf ein Jahr befristet. Zudem beinhalten alle Konzessionen eine Auflage für einen entschädigungslosen Rückbau bei wichtigen öffentlichen Interessen. So wird gewährleistet, dass das Seeuferprojekt nicht infolge kantonomer Bewilligungen weiter verzögert wird.

Das erwähnte Baugesuch wurde zurückgezogen. Dadurch, dass eine Konzession von einer kantonalen Stelle erforderlich ist, kann auch für allfällige künftige Projekte ein einheitliches Vorgehen sichergestellt werden.

3. *Was unternimmt der Kanton, damit das Fuss- und Wegrecht im «Neuseeland» der Bevölkerung möglichst zeitnah gewährt werden kann?*

Der Seeuferweg (Teilstrassenplanverfahren nach Strassengesetz [sGS 732.1, abgekürzt StrG]) und das Revitalisierungsprojekt (Planverfahren nach Wasserbaugesetz [sGS 734.1, abgekürzt WBG]) im Gebiet «Neuseeland» sind Sache der politischen Gemeinde. Der Kanton ist lediglich Genehmigungsbehörde und hat keinen Einfluss auf eine zeitnahe Realisierung bzw. kann nur im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf eine zügige Behandlung des Projekts hinwirken.

4. *Was verhindert gemäss öffentlichem Recht, dass die im Grundbuch eingetragenen Fuss- und Wegrechte durch die bestehenden Grundstücke schon vor dem Bau eines Seeuferwegs freigegeben werden?*

Die Existenz eines im Grundbuch eingetragenen Fuss- und Wegrechts allein bedeutet nicht automatisch, dass jederzeit ein öffentlich nutzbarer Weg besteht oder unmittelbar ein solcher geöffnet werden kann. Aus bestehenden Fuss- und Wegrechten lässt sich grundsätzlich kein Anspruch auf die Schaffung eines öffentlichen Weges ableiten. Massgebend sind Inhalt und Umfang der jeweiligen Dienstbarkeit sowie die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse. Aus öffentlich-rechtlicher Sicht können u.a. fehlende bauliche Erschliessungen, Sicherheitsanforderungen, wasserbauliche Vorgaben, naturschutzrechtliche Aspekte oder noch ausstehende planerische Abstimmungen einer sofortigen Öffnung entgegenstehen. Vorliegend läuft ein koordiniertes und auch mit übergeordneten Planungen abgestimmtes Projekt, in dem diese Aspekte geprüft werden.

Weiter wäre zudem zu prüfen, ob und in welchem Umfang die bestehenden Wegrechte überhaupt für eine allgemeine öffentliche Nutzung vorgesehen sind. Es ist eine zivilrechtliche Frage, ob die privaten Fuss- und Wegrechte durchgesetzt werden können.

Wie in Ziff. 3 erwähnt, sind das Teilstrassenplanverfahren nach Strassengesetz und das Planverfahren nach Wasserbaugesetz Sache der politischen Gemeinde. Der Kanton ist lediglich Genehmigungsbehörde.